



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

6. September 1963

Nr. 4765

Die Einwohnergemeinde Derendingen unterbreitet dem Regierungsrat einen generellen Strassen- und Baulinienplan zur Genehmigung.

Die in diesem Plan vorgesehene Disposition gegenüber dem über das gesamte Gemeindegebiet bestehenden, rechtsgültigen generellen Strassen-, Baulinien- und Zonenplan sieht die Erweiterung der Strassen im Gebiet "Löhr-Zelgli" vor. Die Strassenbreite und Linienführung des Löhrweges ist mit derjenigen des Zonenplanes identisch. Dagegen wurde in diesem Plan der Baulinienabstand der Löhrstrasse von 4 auf 5 m beidseitig erhöht. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 25. April bis 25. Mai 1962. Innert nützlicher Frist haben folgende Grundeigentümer Einsprache erhoben:

1. Herr Rudolf Stuber, Solothurn
2. Frau Marie Racine-Wetterwald/Frau Amalie Zwygart-Wetterwald, beide in Solothurn
3. Herr August Winistörfer, Derendingen

Dem Begehren der Einsprecher 1 und 2 betr. Baulandumlegung konnte nicht entsprochen werden, weil die Grundeigentümer-Versammlung vom 6. Juli 1962 diese ablehnte. Auf die Einsprache von Herrn August Winistörfer, welcher die Verlegung der Löhrstrasse nach Osten verlangte, konnte nicht eingetreten werden, da die Linienführung der Strasse gegenüber dem ursprünglichen Plan keine Änderung erfahren hat. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28. Juli 1962, gestützt auf die vorerwähnten Gründe, alle drei Einsprachen abgelehnt. Mit dem Entscheid des Rates konnten sich Frau Marie Racine-Wetterwald/Frau Amalie Zwygart-Wetterwald nicht zufrieden geben und zogen die Einsprache an die Gemeindeversammlung, mit dem erneuten Begehren um Baulandumlegung, weiter. Die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1962 lehnte diese ab und

genehmigte gleichzeitig den generellen Strassen- und Baulinienplan (Strassenerweiterung "Löhr-Zelgli"). Vom Beschwerderecht an den Regierungsrat wurde nicht Gebrauch gemacht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt und materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem generellen Strassen- und Baulinienplan (Erweiterung der Strassen im "Löhr-Zelgli") wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>	
Total	<u>Fr. 38.--</u>	(Im Kontokorrent mit der Gemeinde Derendingen zu verrechnen (Staatskanzlei Nr. 1228)KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)  
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten  
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Derendingen  
Baukommission der Einwohnergemeinde Derendingen, mit 1 gen. Plan  
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)